



**Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
32.030	Abteilung 5/1 Soziale Leistungen	15.12.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Stadt Siegen errichtet und unterhält Wohngebäude als öffentliche Einrichtungen zur Unterbringung obdachloser Personen.

## **§ 2**

- (1) Wohngebäude im Sinne dieser Satzung sind folgende Häuser:
  - a) Alte-Dreisbach-Straße 14
  - b) Schachtweg 23
  - c) Stahlstraße 3
- (2) Durch Satzungsänderung können weitere Wohngebäude zur Unterbringung obdachloser Personen bestimmt werden mit der Folge, dass diese Häuser ebenfalls den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.

## **§ 3**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in ein für die Unterbringung obdachloser Personen bestimmtes Wohngebäude oder auf ein weiteres Verweilen in diesem besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis wird grundsätzlich durch Einweisungsverfügung des Stadtdirektors als örtliche Ordnungsbehörde begründet. Das Nutzungsverhältnis kann aber auch durch tatsächliche Nutzung begründet werden. Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die in der Einweisungsverfügung genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Siegen. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt Siegen widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a) der Grund der Einweisung entfällt,
  - b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen geboten ist,
  - c) die Benutzer durch ihr Verhalten dazu Anlass geben,
  - d) die in Betracht kommende Unterkunft aufgehoben wird.

- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe a und c sowie dann, wenn die Benutzer der Unterkunft länger als zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühren im Rückstand sind, kann die Stadt Siegen das gewährte Obdach auf ein Mindestmaß beschränken.

#### § 4

- (1) Die Ordnung in den zur Unterbringung obdachloser Personen bestimmten Wohngebäuden wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Stadtdirektor erlässt.
- (2) Die Benutzer haben die Hausordnung, die Anordnungen der Stadt Siegen und des Hausverwalters zu befolgen.
- (3) Die Benutzer haften der Stadt Siegen für die von ihnen verursachten Schäden an den Unterkünften und deren Zubehör. Sie haben auftretende Schäden sofort zu melden. Die Stadt Siegen kann die Schadensbeseitigung auf Kosten des Verursachers bzw. seines gesetzlichen Vertreters durchführen lassen. Zerbrochene Fensterscheiben haben die Benutzer des betreffenden Raumes in jedem Falle selbst zu ersetzen.

#### § 5

- (1) Für die Benutzung der Räume in den Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zahlungspflichtig ist jeder, der die Räume benutzt. Benutzen mehrere Personen gemeinsam eine Unterkunft, so haftet jeder der Benutzer für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühren betragen pro Quadratmeter Wohnfläche in allen Wohngebäuden gemäß § 2 der Satzung 3,00 EUR.
- (4) Die pro Benutzungsverhältnis monatlich zu zahlende Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.
- (5) Die Betriebskosten als Nebenkosten werden in voller Höhe anteilmäßig auf die Benutzer umgelegt, und zwar
- a) Wassergeld, Niederschlagswasser, Kanal- und Müllabfuhrgebühren, Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes, Grundsteuer entsprechend der Personenzahl,
  - b) Schornsteinreinigungsgebühren, Stromkosten für die Allgemeinbeleuchtung, die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, der Gartenpflege, der Entrümpelung nach der Anzahl der zugewiesenen Räume,
  - c) Heizungskosten entsprechend genutzter Quadratmeter Nutzfläche.

- (6) Monatliche Vorauszahlungen auf die Nebenkosten sind in Höhe von 15,00 EUR/Person zu leisten.

## **§ 6**

- (1) Die Gebühr ist jeweils unaufgefordert bis zum dritten Tag nach dem Einzug und danach jeweils bis zum 5. jeden Monats im Voraus an die Stadt Siegen zu überweisen.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 7**

Bei der Einweisung oder bei eintretenden Veränderungen erhalten die Benutzer einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühr. Gegen den Gebührenbescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben.

## **§ 8**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Wohngebäuden zur Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Siegen vom 03.08.1983 außer Kraft.

+++ Die 1. Änderungssatzung vom 22.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. +++